



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Orientierungsschreiben 2026

26. Mai 2026





Inhaltsverzeichnis

01	Einleitung	3
02	Finanzhaushalt	4
2.1	Fokusthemen.....	4
2.1.1	Publikation gebundener Ausgaben.....	4
2.1.2	Entschädigungen an Gemeinwesen und Dritte	4
2.1.3	Finanzpolitische Reserve	5
2.2	Änderungen im Handbuch und Kontenrahmen.....	6
2.2.1	Handbuch Finanzhaushalt.....	6
2.2.2	Kontenrahmen.....	7
2.2.3	Finanzkennzahlen	8
2.2.4	Formularsatz «Jahresrechnung».....	10
2.3	Leitfäden und Merkblätter.....	10
2.4	Fragen aus der Praxis	11
2.4.1	Kontokorrente mit Dritten.....	11
2.4.2	Verjährung von unbefristeten Darlehen.....	12
03	Hinweise zum Budget 2027.....	12
3.1	Lohnentwicklung.....	12
3.2	Lohnaufwand der Lehrpersonen	13
3.3	Sonderschulen und Spitalschulen	13
3.4	Kinder- und Jugendheimgesetz.....	14
3.5	Triagestelle zur Vermittlung der Notfalleinrufe	14
3.6	Steuererträge 2026 und 2027	14
3.7	Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank	15
3.8	Interner Verrechnungszins Kanton.....	15
04	Finanzausgleich.....	16
4.1	Entwicklung relative Steuerkraft 2012-2025.....	16
4.2	Schätzung relative Steuerkraft 2026-2030.....	17
05	Aufsichtsbericht	18
06	Weiterbildung	18
6.1	Startpaket und Erklärvideos	18
6.2	Schulungen für Behördenmitglieder	19



01 Einleitung

Mit dem Orientierungsschreiben 2026 unterstützen wir Sie bei Ihrer Arbeit rund um die Gemeindefinanzen. Das Schreiben informiert über aktuelle Neuerungen im Finanzhaushalt, gibt Ihnen konkrete Grundlagen für die Budgetplanung 2027 und zeigt auf, wie sich der Finanzausgleich im Kanton Zürich entwickelt. Gemeinsam mit anderen kantonalen Fachstellen haben wir aktuelle Informationen und Hinweise für Sie zusammengestellt – kompakt, praxisnah und hoffentlich hilfreich.

Das Wichtigste in Kürze

- **Gebundene Ausgaben:** Seit dem 1. April 2026 müssen die Gemeinden bedeutende gebundene Ausgaben mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung veröffentlichen.
- **Entschädigungen an Gemeinwesen und Dritte:** Im Kontenrahmen wurde die Sachgruppe 361 bei den Transferleistungen erweitert. Gemeinden können Entschädigungen bei Aufgabenübertragungen neu auch an private Unternehmen korrekt als Transferaufwand verbuchen.
- **Finanzkennzahlen:** Ab Budget und Jahresrechnung 2027 werden die Sachgruppen 351 und 451 nicht mehr im laufenden Aufwand und Ertrag berücksichtigt. Dies wirkt sich auf die Kennzahlen Bruttoverschuldungsanteil, Kapitaldienstanteil, Selbstfinanzierungsanteil, Zinsbelastungsquote und Zinsbelastungsanteil aus.
- **Budget 2027:** Bei der Lohnentwicklung plant der Kanton mit einem Teuerungsausgleich von 0.2 Prozent und individuellen Lohnerhöhungen von 0.8 Prozent. Der Regierungsrat beurteilt die Steuerertragsprognose weiterhin positiv. Auch die Gemeinden können mit steigenden Steuererträgen rechnen.
- **Finanzausgleich:** Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2025, ohne Stadt Zürich, liegt bei 4478 Franken (provisorischer Wert). Die Prognose zeigt eine weiter ansteigende relative Steuerkraft.
- **Aufsichtsbericht:** Der Aufsichtsbericht 2025 zeigt: Die grosse Mehrheit der Zürcher Gemeinden steht finanziell gut da. Gleichzeitig zeichnen sich zunehmend angespannte Entwicklungen ab, die eine vorausschauende Haushaltsplanung weiterhin wichtig machen.
- **Neue Legislatur und Weiterbildung:** Am 1. Juli 2026 startet die Legislatur 2026–2030. Das Gemeindeamt stellt ein Startpaket, Erklärvideos und Schulungsangebote für neue Behördenmitglieder bereit.

GAZette

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit der GAZette, dem Newsletter des Gemeindeamts.

zh.ch/gaz ▶ GAZette



02 Finanzhaushalt

2.1 Fokusthemen

2.1.1 Publikation gebundener Ausgaben

Seit 1. April 2026 gilt der neue § 105a des Gemeindegesetzes ([GG, LS 131.1](#)) zur Veröffentlichung gebundener Ausgaben:

Ist eine Gemeinde verpflichtet Ausgaben vorzunehmen und hat sie dabei kaum Gestaltungsspielraum, ist diese Ausgabe gebunden. Gebundene Ausgaben bewilligt unabhängig von der Höhe die Exekutive. Dazu gehören Gemeinde- und Stadträte, Schulpflegen und andere Exekutivkommissionen. Beschlüsse über bedeutende gebundene Ausgaben müssen künftig amtlich veröffentlicht werden. Die Behörde muss begründen, weshalb die Ausgabe gebunden ist und auf den Stimmrechtsrekurs, das Rechtsmittel gegen diesen Beschluss, hinweisen. Die Regelung gilt für Ausgaben ab einer Höhe, in der nicht gebundene Ausgaben von den Stimmberechtigten beschlossen werden müssen. Die Veröffentlichung schafft Rechtssicherheit: Nach Ablauf der fünftägigen Rekursfrist kann ein solcher Beschluss nicht mehr angefochten werden.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) darf, wie jede stimmberechtigte Person, die veröffentlichten Beschlüsse über gebundene Ausgaben auf die tatsächliche Gebundenheit prüfen. Sie muss diese Prüfung aber nicht systematisch vornehmen. Die RPK entscheidet selbst, ob sie alle Beschlüsse prüft oder sich auf Stichproben beschränkt. Sie kann ihre Prüfung bei der Veröffentlichung des Beschlusses oder im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung vornehmen. Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist in der Regel bei der Jahresrechnungsprüfung nicht mehr möglich.

2.1.2 Entschädigungen an Gemeinwesen und Dritte

Ergänzung der Sachgruppe

Das schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) hat die Sachgruppe 361 «Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen» im Kontenrahmen erweitert. Neu umfasst sie auch wirtschaftliche Akteurinnen und Akteure des privaten Sektors sowie des Auslands.

Bisher konnten Gemeinden über die Sachgruppe 361 nur Entschädigungen an den öffentlichen Sektor verbuchen. Bei einer Aufgabenübertragung an den privaten Sektor war es nicht möglich, die entsprechenden Zahlungen sachgerecht als Entschädigungen auszuweisen. Stattdessen mussten die Gemeinden diese Zahlungen als Dienstleistungen Dritter und damit als Sachaufwand erfassen.

Mit der Ergänzung sieht der Kontenrahmen nun eine klare Unterscheidung zwischen dem Sach- und übrigen Betriebsaufwand sowie den Entschädigungen einerseits und Beiträgen andererseits vor.

Entschädigungen und Sachaufwand

Eine Entschädigung ist ein Transferaufwand und mit einer direkten Gegenleistung verbunden. Die Gegenleistung betrifft eine Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich des delegierenden Gemeinwesens fällt. Konkret überträgt ein Gemeinwesen dabei eine öffentliche Aufgabe ganz oder teilweise gegen Bezahlung – im Rahmen eines Vertrags oder einer Ausgliederung – an ein anderes öffentliches Gemeinwesen, ein öffentliches oder privates Unternehmen, einen



privaten Haushalt, eine private Organisation ohne Erwerbszweck oder das Ausland. Die Verantwortung für die Aufgabenausführung geht damit an einen Dritten über. Dieser erbringt die Leistung in der Regel direkt für die Öffentlichkeit.

Ein Sachaufwand bezeichnet hingegen die Verwendung oder den Bezug von Waren und Dienstleistungen, die bei der Aufgabenerfüllung einer Gemeinde anfallen. Dies kann beispielsweise der Unterhalt technischer Anlagen oder externe Dienstleistungen umfassen. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung verbleibt dabei bei der Gemeinde.

Umsetzung

Wir bitten Sie, Ihre eigenen Unterlagen sowie die buchhalterische Erfassung Ihrer Aufgabenübertragungen auf diese Änderung hin zu überprüfen.

Die angepassten Ausführungen im Handbuchkapitel 07 zu «Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträge» unterstützen Sie dabei, den Sach- und übrigen Betriebsaufwand von den Entschädigungen zu unterscheiden.

Zur Veranschaulichung: Die Änderung der Sachgruppe wirkt sich unter anderem darauf aus, wie Sie die Aufwendungen für Integrationsmassnahmen (IAZH) verbuchen müssen. Angebote von privaten Organisationen haben Sie bisher als Dienstleistungen Dritter (3130) verbucht, weil der Kontenrahmen kein Entschädigungskonto für den privaten Sektor vorsah. Neu verbuchen Sie diese Angebote korrekt auf dem Sachkonto 3615 «Entschädigung an private Unternehmen».

Das Merkblatt zur Verbuchung der Integrationspauschale – Kostenbeteiligung IAZH haben wir entsprechend aktualisiert.

Merkblatt «Kostenbeteiligung IAZH»

[zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Merkblätter](#)

2.1.3 Finanzpolitische Reserve

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat mit einem Postulat beauftragt zu prüfen, ob Gemeinden finanzpolitische Reserven auch ausserhalb des ordentlichen Budgetprozesses bilden können. Die Direktion der Justiz und des Innern erarbeitete daraufhin einen Gesetzesentwurf, der eine Reservenbildung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung ermöglicht hätte. Von November 2024 bis Februar 2025 führte sie dazu eine Vernehmlassung durch. Insgesamt gingen 64 Stellungnahmen ein, darunter von 48 politischen Gemeinden.

Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen eine weitgehend ausgewogene Verteilung zwischen denjenigen, die die Änderung befürworten oder sie ablehnen. Die politischen Parteien und Gemeindeverbände – Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Verband Zürcher Schulpräsidenten und Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen – befürworteten die Vorlage mehrheitlich. Dagegen sprachen sich die Fachverbände der Finanz- und Verwaltungsfachleute – Verband Zürcher Finanzfachleute und Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute – sowie die Mehrheit der Städte und Parlamentsgemeinden aus.

Die Befürworter argumentieren, die Änderung verschaffe den Gemeinden mehr Handlungsspielraum und ermögliche eine flexiblere Reaktion auf unvorhersehbare finanzielle Ereignisse. Die Gegner kritisieren, dass eine politische Beeinflussung der Jahresrechnung den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung widerspreche. Das Jahresergebnis solle die tatsächliche Ertragslage objektiv abbilden und nicht durch finanzpolitische Entscheide verzerrt werden.

Angesichts der gemischten Rückmeldungen sah der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung und beantragte dem Kantonsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) hat den Postulatsbericht entgegengenommen und beantragt dem Kantonsrat einstimmig, das Postulat als erledigt abzuschreiben (Kantonsratsbeschluss (KR) Nr. [438/2020](#)).

Weitere Informationen finden Sie im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. [1059/2025](#).

2.2 Änderungen im Handbuch und Kontenrahmen

2.2.1 Handbuch Finanzhaushalt

Das [Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden](#) haben wir per 1. Mai 2026 aktualisiert. Geänderte Kapitel sind mit dem Hinweis «Version 2026» gekennzeichnet.

In folgenden Kapiteln haben wir wesentliche inhaltliche Anpassungen vorgenommen:

Kapitel 05 «Kreditrecht»

- **Bedeutende gebundene Ausgaben:** Die Exekutive muss sicherstellen, dass Stimmberechtigte bedeutende gebundene Ausgaben prüfen können, sobald sie den Betrag erreichen, über den sonst Stimmberechtigte oder das Gemeindeparlament entscheiden. Neu ist der Beschluss zu bedeutenden gebundenen Ausgaben zu veröffentlichen (► Kapitel 2.1.1 Publikation gebundener Ausgaben).
- **Rahmenkredit:** Mit dem Rahmenkredit beschliesst das zuständige Organ nur den Kreditbetrag des Rahmenkredits, nicht aber die Kreditbeträge der einzelnen Objektkredite.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

- **Finanzkennzahl «laufender Ertrag»:** Die Kontengruppe 451 ist künftig bei der Berechnung des laufenden Ertrags nicht mehr zu berücksichtigen, da sie keinen echten Ertrag darstellt. Dies wirkt sich auf die Kennzahl «Zinsbelastungsquote» zum Haushaltsgleichgewicht aus.

Kapitel 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»

- **Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträge:** Das SRS hat die Sachgruppe 361 erweitert. Gemeinden können Entschädigungen nun auch an private Unternehmen korrekt verbuchen, statt sie als Sachaufwand zu erfassen (► Kapitel 2.1.2 «Entschädigungen an Gemeinwesen und Dritte»). Die Ergänzungen betreffen die Unterscheidung zwischen der Sachgruppe 31 «Sach- und übriger Betriebsaufwand» und der Sachgruppe 36 «Transferaufwand».

Kapitel 15 «Fonds»

- **Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten:** Der Kantonsrat hat die Zweckbindung auf die Mobilität erweitert, um Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs finanzieren zu können.
- **Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds:** Gemeinden können gemäss Mehrwertausgleichsverordnung die Kosten für die Durchführung einer individuellen Schätzung sowie für die Eintragung des Grundpfandrechts (Grundbucheintrag) dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds belasten, sofern sie diese Kosten tragen.

**Kapitel 23 «Finanzkennzahlen»**

- **Finanzkennzahl «laufender Ertrag»:** Die Kontengruppe 451 ist künftig bei der Berechnung des laufenden Ertrags nicht mehr zu berücksichtigen, da sie keinen echten Ertrag darstellt. Dies wirkt sich auf die Finanzkennzahlen «Zinsbelastungsanteil», «Bruttoverschuldungsanteil», «Kapitaldienstanteil» sowie «Selbstfinanzierungsanteil» (► Kapitel 2.2.3 «Finanzkennzahlen») aus.

2.2.2 Kontenrahmen

Den Kontenrahmen haben wir per 1. Mai 2026 aktualisiert. Die Anpassungen umfassen Änderungen aus dem offiziellen HRM2-Kontenrahmen sowie Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

Geltendes Recht		Änderung VGG im 2026	
Funktionale Gliederung			
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
544	Jugendschutz	544	Kinder- und Jugendschutz
Kontenrahmen			
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
-	-	2910.04	Energiefonds
3063	Unfallrenten und Rentenablösungen	3063	Unfallrenten und Auskauf von Renten
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte
-	-	3615	Entschädigungen an private Unternehmen
-	-	3616	Entschädigungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
-	-	3617	Entschädigungen an private Haushalte
-	-	3618	Entschädigungen an das Ausland
-	-	3635.14	Beiträge an obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassen) für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren sowie für schutzbedürftige Personen
-	-	3637.14	Beiträge an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren sowie für schutzbedürftige Personen
-	-	4637.14	Durch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren und schutzbedürftige Personen rückerstattete Prämien, individuelle Prämienverbilligung (IPV), Regionale Durchschnittsprämie (RDP) und weitere nachträgliche Erträge

Die Änderungen im **Überblick:**

- In der Funktionalen Gliederung haben wir im Aufgabenbereich 5 «Soziale Sicherheit» eine Anpassung vorgenommen: Die Funktion 544 lautet nun «Kinder- und Jugendschutz». Die Umbenennung hat keine inhaltlichen Auswirkungen.



- Die Sachgruppe 361 heisst neu «Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte» (► Kapitel 2.1.2 «Entschädigungen an Gemeinwesen und Dritte»). Diese Ergänzung erhöht die Verständlichkeit und die Vergleichbarkeit der Entschädigungen von Gemeinden. Neu ist es möglich, Entschädigungen bei Aufgabenübertragungen buchhalterisch einheitlich als Transferaufwand zu erfassen.
- Die Sachgruppe 3063 heisst neu «Unfallrenten und Auskauf von Renten». Diese Umbenennung hat keine inhaltlichen Auswirkungen.
- In unserem [Verbuchungshinweis](#) vom Mai 2025 haben wir über eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) informiert. Diese Änderung betrifft auch die Berichterstattung der Gesundheitsdirektion (GD) gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die GD meldet dem BAG jeweils die Aufwendungen für die Prämienverbilligung. Die Gesetzesänderung wirkt sich auf die Abrechnung der Prämienübernahmen für Sozialhilfebeziehende mit der GD sowie auf die Funktion 5120 «Prämienverbilligung» des Muster-Kontenplans aus. Ab 1. Januar 2026 sind alle Prämienübernahmen für vorläufig Aufgenommene mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren sowie für Personen mit Schutzstatus S auf die neu erstellten Konten 5120.3635.14 und 5120.3637.14 zu erfassen. Diese Aufteilung gilt sinngemäss auch für die Einnahmekonten.
- Der Kantonsrat hat eine Änderung des Energiegesetzes ([EnerG, LS 730.1](#)) beschlossen (KR-Nr. [198/2020](#)). Mit der Änderung von § 15 EnerG ist es nun möglich, einen kommunalen Fonds gemäss § 87 Abs. 2 lit. b GG zu schaffen. Wir haben den neuen Energiefonds im Kontenrahmen der Bilanz ergänzt.

Der Kantonsrat genehmigte die Änderung der Gemeindeverordnung ([VGG, LS 131.11](#)) am 13. April 2026 (KR Nr. [6026/2025](#)). Der Regierungsrat beschloss, die Verordnungsänderung auf den 1. August 2026 in Kraft zu setzen (RRB Nr. [462/2026](#)).

Bitte berücksichtigen Sie die Anpassungen im Budget 2027 und in der Jahresrechnung 2027. Sämtliche Änderungen sind im Änderungsprotokoll festgehalten und auf unserer Internetseite verfügbar.

Kontenrahmen

[zh.ch](#) ► [Steuern & Finanzen](#) ► [Gemeindefinanzen](#) ► [Finanzhaushalt](#) ► [Rechnungslegung](#)

2.2.3 Finanzkennzahlen

Gemäss HRM2 soll der Abschluss von Spezialfinanzierungen im Eigenkapital – zum Beispiel eines Eigenwirtschaftsbetriebs Wasserwerk – über die Sachgruppe 901 «Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapital» erfolgen. In der Praxis nutzt jedoch die Mehrheit der Kantone und Gemeinden die Kontengruppen 351 «Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals» und 451 «Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals». Diese unterschiedliche Praxis erschwert die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) – als Herausgeberin des HRM2 – hat deshalb beschlossen, die Finanzkennzahlen anzupassen, um die Vergleichbarkeit dennoch zu gewährleisten.

Künftig berücksichtigt man die Kontengruppen 351 und 451 bei der Berechnung der Finanzkennzahlen «laufender Aufwand» und «laufender Ertrag» nicht mehr, da sie keinen echten Aufwand oder Ertrag darstellen.

Die angepasste Berechnung des laufenden Ertrags wirkt sich auf die offiziellen HRM2-Finanzkennzahlen «Bruttoverschuldungsanteil», «Kapitaldienstanteil», «Selbstfinanzierungsanteil»



und «Zinsbelastungsanteil». Betroffen ist auch die für das Haushaltsgleichgewicht der Zürcher Gemeinden definierte Kennzahl «Zinsbelastungsquote». Die Änderung der Finanzkennzahl «laufender Aufwand» hat hingegen keine Auswirkungen.

Die Definitionen der betroffenen Kennzahlen lauten neu:

Laufender Ertrag	
Laufender Ertrag =	$40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - \mathbf{451} + 46$
Bruttoverschuldungsanteil	
Bruttoverschuldungsanteil (in %) =	$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$
Bruttoverschuldungsanteil (in %) =	$\frac{200 + 201 - 2016 + 206 + 2066}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - \mathbf{451} + 46}$
Kapitaldienstanteil	
Kapitaldienstanteil (in %) =	$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$
Kapitaldienstanteil (in %) =	$\frac{340 - 440 + 33 + 364 + 365 + 366}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - \mathbf{451} + 46}$
Selbstfinanzierungsanteil	
Selbstfinanzierungsanteil (in %) =	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$
Selbstfinanzierungsanteil (in %) =	$\frac{9000 - 9001 + 33 + 35 - 45 + 364 + 365 + 366 + 389 - 489 - 4391}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - \mathbf{451} + 46}$
Zinsbelastungsquote	
Zinsbelastungsquote (in %) =	$\frac{(\text{kurz- und langfristige Schulden} \times 5\% - \text{Finanzvermögensertrag}) \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$
Zinsbelastungsquote (in %) =	$\frac{[(201 + 206) \times 5\% - (440 + 442 + 443)] \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - \mathbf{451} + 46}$
Zinsbelastungsanteil	
Zinsbelastungsanteil (in %) =	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$
Zinsbelastungsanteil (in %) =	$\frac{(340 - 440) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - \mathbf{451} + 46}$

Der Kantonsrat genehmigte die Änderung der VGG am 13. April 2026 (KR Nr. [6026/2025](#)). Der Regierungsrat beschloss, die Verordnungsänderung auf den 1. August 2026 in Kraft zu setzen (RRB Nr. [462/2026](#)).

Bitte berücksichtigen Sie die Anpassungen im Budget 2027 und in der Jahresrechnung 2027. Wir haben die [Berechnungsvorlage](#) für die Finanzkennzahlen angepasst.

Mit Inkrafttreten der Änderung passen wir die Finanzkennzahl «laufender Ertrag» im Gemeindefinanzporträt rückwirkend für die vergangenen Jahre an. Zudem ergänzen wir die Definition der Kennzahl mit einem Hinweis darauf, dass der laufende Ertrag vor dem 1. Januar 2026 anders berechnet wurde.



2.2.4 Formularsatz «Jahresrechnung»

Bei den Formularsätzen «Jahresrechnung» haben wir im Eigenkapitalnachweis eine Präzisierung vorgenommen. Diese betrifft die Umbuchung des Vorjahresergebnisses sowie dessen Darstellung.

Die aktuellen Versionen der Formularsätze stehen wie gewohnt auf der Internetseite zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die Änderungsprotokolle zu.

Formularsätze

[zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Budget und Jahresrechnung](#)

2.3 Leitfäden und Merkblätter

In den letzten Monaten haben das Gemeinderecht und die Gemeindefinanzen folgende Leitfäden und Merkblätter überarbeitet oder neu erstellt:

Leitfaden Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Der Leitfaden bietet den aktuell neun politischen Gemeinden und zwei Schulgemeinden mit einer RGPK¹ eine Orientierungshilfe. Er zeigt die Möglichkeiten und Grenzen der Geschäftsprüfung auf und erläutert diese.

Zusätzlich zu den finanzpolitischen Aufgaben prüft die RGPK die Geschäftsführung der Gemeinde oder Schulgemeinde. Die Gemeinden können diese Prüfaufgabe unterschiedlich intensiv gestalten. Der Leitfaden stellt die grundsätzlichen Aufgaben vor und erläutert die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten.

Leitfaden Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

[zh.ch](#) ▶ [Politik & Staat](#) ▶ [Gemeinden](#) ▶ [Hilfsmittel für die Gemeindeorganisation](#) ▶ [Kommissionen](#)

Merkblatt zu häufig gestellten Fragen im Budgetverfahren

Das Merkblatt beantwortet die häufigsten Fragen zum Budget und Budgetverfahren. Es ist gegliedert in «vor», «in» und «nach der Versammlung» und begleitet den gesamten Prozess mit umfassenden Hinweisen: von der Vorbereitung der Budgetversammlung über die Beratung und die Abstimmungsregeln bis zur Publikation des Protokolls. Zusammen mit dem Leitfaden zur Leitung der Gemeindeversammlung schafft das Merkblatt Sicherheit für Exekutivbehörden und Verwaltungsleitungen zu den Prozessen rund um die Budgetgemeindeversammlung.

Merkblatt häufige Fragen Budgetverfahren

[zh.ch](#) ▶ [Politik und Staat](#) ▶ [Wahlen und Abstimmungen](#) ▶ [Gemeindeabstimmungen](#) ▶ [Gemeindeversammlung](#)

Leitfaden Einheitsgemeinde kurz erklärt – Organisation und Personelles

Der dritte Leitfaden zur Einheitsgemeinde behandelt die Aufgaben der Schulpflege und des Schulpräsidiums. Er zeigt, was in der Gemeindeordnung geregelt werden muss, welche Spielräume die Gemeinden dabei haben und was die besondere Stellung des Schulpräsidiums ausmacht. Zudem spricht er die Schnittstellen an, die sich in der Praxis bei Einheitsgemeinden regelmässig ergeben; vor allem auf der Ebene der Mitarbeitenden.

¹ Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Brütten, Dietlikon, Hombrechtikon, Horgen, Pfäffikon, Rüti, Wallisellen und Zollikon verfügen über eine RGPK. Mitte 2026 kommt die politische Gemeinde Volketswil dazu. Die Schulgemeinde Dietlikon sowie die Oberstufenschule Wädenswil verfügen ebenfalls über eine RGPK.



Leitfaden Einheitsgemeinden kurz erklärt

zh.ch ▶ Politik & Staat ▶ Gemeinden ▶ Hilfsmittel für die Gemeindeorganisation ▶ Behörden in Einheitsgemeinden

Merkblätter

Auf unserer Internetseite finden Sie eine Übersicht mit wichtigen Merkblättern und Leitfäden zu Gemeindefinanzen und Gemeinderecht. Ergänzt wird dieses Angebot durch Merkblätter aus weiteren finanzbezogenen Themenbereichen sowie durch Veröffentlichungen des Verbands Zürcher Finanzfachleute (VZF).

zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Rechnungslegung ▶ Merkblätter

2.4 Fragen aus der Praxis

2.4.1 Kontokorrente mit Dritten

Kontokorrente mit Dritten vereinfachen für Gemeinden die finanzielle Abwicklung von gegenseitigen Leistungen mit anderen Organisationen. Mit Hilfe von Kontokorrenten können die jeweiligen Parteien die Forderungen und Verbindlichkeiten laufend verrechnen. Dies macht den Zahlungsverkehr effizienter. Kontokorrentverhältnisse erlauben zudem Akontozahlungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen oder Betriebskostenanteilen und sichern so die Liquidität der Leistungserbringer. Die Gemeinden bilanzieren die aus dem Leistungsaustausch entstehenden Positionen über Kontokorrentkonten.

Die Kontokorrentbestände der Gemeinde müssen am Jahresende mit jenen der beteiligten Organisationen übereinstimmen. Ein regelmässiger Abgleich ist notwendig, um Differenzen zu vermeiden.

Das Finanzhaushaltsrecht enthält keine gesetzlichen Vorgaben zu Kontokorrentkonten. Rechtsgrundlage für ein Kontokorrentverhältnis ist gemäss Art. 1 OR die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich.

Zweckverbände und ihre Verbandsgemeinden führen häufig gegenseitige Kontokorrentkonten. In der Bilanz werden sie in den Sachgruppen 1011 «Kontokorrente mit Dritten» (Forderungen) und 2001 «Kontokorrente mit Dritten» (Verbindlichkeiten) ausgewiesen.

Ob gegenseitige Kontokorrentkonten geführt werden, liegt im Ermessen der Zweckverbände und ihrer Verbandsgemeinden. Alternativ können sie die Entschädigungen für die Aufgabenerfüllung beim Jahresabschluss auch über Transferforderungen und -verbindlichkeiten verbuchen oder abgrenzen.

Bei den Entschädigungen handelt es sich um Transferzahlungen. Gegenseitig eingeforderte oder erworbene Ansprüche daraus werden in der Bilanz in den Sachgruppen 1014 «Transferforderungen» beziehungsweise 2004 «Transferverbindlichkeiten» erfasst.

Verbuchen Zweckverbände und Verbandsgemeinden die gegenseitigen Leistungen unterschiedlich, müssen sie eine einheitliche Lösung festlegen. Entscheidend ist eine konsistente und übereinstimmende Verbuchung durch alle Beteiligten.



2.4.2 Verjährung von unbefristeten Darlehen

Gemeinden gewähren Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, teils unbefristete, unverzinsliche Darlehen. Aus rechtlicher Sicht ist bei solchen Darlehen die Verjährung besonders zu beachten.

Solche Darlehen unterstehen dem Privatrecht, einschliesslich der Verjährungsregeln. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren (Art. 127 OR). Für den Beginn der Verjährungsfrist ist entscheidend, ob das Darlehen befristet oder unbefristet ist:

- Bei befristeten Darlehen beginnt die Verjährungsfrist mit der Fälligkeit der Rückzahlung, also mit dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer (Art. 130 Abs. 1 OR).
- Bei unbefristeten Darlehen beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem erstmals eine Kündigung möglich ist (Art. 130 Abs. 2 OR). Fehlt eine Kündigungsregelung, verjährt der Anspruch zehn Jahre und sechs Wochen nach Vertragsschluss (Art. 318 OR).

Die Verjährungsfrist ist insbesondere bei unverzinslichen Darlehen relevant. Bei verzinslichen Darlehen gilt jede Zinszahlung als Anerkennung der Forderung und unterbricht die Verjährung jeweils neu (Art. 135 Abs. 1 OR).

Beim Abschluss unbefristeter, unverzinslicher Darlehen ist dies zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, Darlehen zu befristen oder den Vertrag rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist zu erneuern.

Aus buchhalterischer Sicht gilt: Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt sind gemäss § 27 Abs. 3 VGG als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben.

03 Hinweise zum Budget 2027

3.1 Lohnentwicklung

Wir empfehlen, bei der Budgetierung der Löhne für 2027 die effektiven Löhne per Juli 2026 (hochgerechnet auf ein Jahr) als Grundlage zu verwenden.

Die Lohnentwicklung basiert auf den Richtlinien des Regierungsrates für den «Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2028–2030 und das Budget 2027» (KEF 2027–2030) gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. März 2026 (RRB Nr. [267/2026](#)). Der Kanton rechnet bei der Planung des Personalaufwands mit folgenden Entwicklungen (Stand März 2026):

Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2027	2028	2029	2030
Prognose Teuerungsausgleich	0.2	0.5	0.8	1.0
Individuelle Lohnerhöhungen*	0.8	0.8	0.8	0.8
Einmalzulagen**	0.0	0.0	0.0	0.0

* vollständige Finanzierung durch Rotationsgewinne; Saldoneutralität

** Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Spätere, anderslautende Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten. Gemeindeeigene Personalverordnungen können zu abweichenden Entwicklungen führen und sind bei der Planung zu beachten.



Für die aktuellen Beitragssätze der Arbeitgebenden an die Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge verweisen wir auf die Internetseite der SVA Zürich und der BVK.

3.2 Lohnaufwand der Lehrpersonen

Der Kanton stellt den Schulträgern die Gemeindeanteile für das kantonal angestellte Lehrpersonal monatlich in Rechnung. Die Gemeinden müssen die entsprechenden Unterlagen des Volksschulamts (VSA), Abteilung Lehrpersonal, auf die materielle Richtigkeit der ausbezahlten Grundlöhne, Zulagen und Abzüge prüfen. Die Monatsrechnungen können auch als Budgetgrundlage dienen.

Monatsrechnungen VSA

www.zh.ch ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Führungsthemen für Schulen ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Gemeinderechnung

Für die Budgetierung 2027 stellt das VSA auf seiner Internetseite das Dokument «Budget 2027 – Grundlagen für Gemeinden» sowie folgende zwei freiwillig verwendbare Tabellen zur Verfügung:

- «Berechnungsvorlage Budget 2027 – Löhne Lehrpersonen und Schulleitende»
- «Muster Budget 2027 – Löhne Lehrpersonen und Schulleitende»

In der Work Zone unter der HR-Anwendung «Volksschule» steht zudem die Auswertung «Budgetgrundlagen» zur Verfügung.

Budgetgrundlagen VSA

www.zh.ch ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Führungsthemen für Schulen ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Budgetgrundlagen Gemeinden

3.3 Sonderschulen und Spitalschulen

Sonderschulkosten

Für die Budgetierung 2027 liegen noch keine definitiven Daten aus dem laufenden Rechnungsjahr vor. Basierend auf den Richtlinien des Regierungsrats zum KEF 2027–2030 und den bisher erhobenen Daten können Sie für das Budgetjahr 2027 mit einem Gemeindeanteil von rund 58'600 Franken pro Sonderschülerin und Sonderschüler (ohne ISR) rechnen (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Sonderschulen)»).

Spitalschulkosten

Gemäss den aktuellen Berechnungen können Sie für das Jahr 2027 mit Kosten von 6.20 Franken pro Einwohnerin und Einwohner rechnen (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Spitalschulen)»). Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher an die Gemeinde mit Primarschulaufgaben. Eine allfällige Weiterverrechnung an die Sekundarschulgemeinde liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Massgebend für die Berechnung des Gemeindeanteils sind die im jeweiligen Berichtsjahr effektiv anfallenden Kosten. Bei der Rechnungsstellung im Folgejahr sind daher Abweichungen von den hier publizierten Beträgen wahrscheinlich.

Kontakt

Volksschulamt

Manuel Riederer
Leiter Finanzen
043 259 22 78
manuel.riederer@vsa.zh.ch



3.4 Kinder- und Jugendheimgesetz

Gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, LS 852.2) tragen Kanton und Gemeinden die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemeinsam nach dem Schlüssel 40 % zu 60 % (siehe §§ 17 und 18 KJG). Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt (§ 18 KJG). Massgebend für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand, den das Statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

Im Jahr 2025 lagen die effektiven Kosten pro Einwohnerin und Einwohner bei 119.18 Franken (Budget 105.00 Franken), im Jahr 2024 bei 112.41 Franken (Budget 105.00 Franken). Hauptgrund für die höheren Kosten ist – wie bereits in den Vorjahren – die höhere Inanspruchnahme von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, insbesondere der sozialpädagogischen Familienhilfe. Gemäss KJG-Versorgungskonzept 2026 bis 2029, das im Rahmen der Gesamtplanung erstellt wurde, ist ein weiterer Ausbau der ergänzenden Hilfen zur Erziehung vorgesehen. Für das Budget 2027 sind 116.00 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu veranschlagen (Verbuchung auf Konto 5440.3631.xx «Beiträge an Kanton (ergänzende Hilfen zur Erziehung)»).

Für Rückfragen zur KJG-Budgetierung stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kontakt

Amt für Jugend und Berufsberatung

Franziska Brägger

Leiterin Ergänzende Hilfen zur Erziehung

043 259 97 67

franziska.braegger@ajb.zh.ch

Cécile Kohler

Stabsstelle ZBE

043 259 97 56

cecile.kohler@ajb.zh.ch

3.5 Triagestelle zur Vermittlung der Notfalleinrufe

Die Gesundheitsdirektion hat den Betrieb der Triagestelle zur Vermittlung der Notfalleinrufe (Ärztefon) gemäss § 17 h Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) übertragen. Das Ärztefon «0800 33 66 55» vermittelt bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen die passende medizinische Versorgung.

Kanton und Gemeinden tragen die Betriebskosten je zur Hälfte. Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden berechnen sich anhand der Bevölkerungszahlen. Für die Jahre 2026 und 2027 rechnet die Gesundheitsdirektion mit Kosten von 2 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Folgejahr auf Basis der effektiven Kosten. Der Gemeindebeitrag an die Betriebskosten des Ärztefons ist auf dem Konto 4900.3631.xx «Beiträge an ärztlichen Notfalldienst» zu verbuchen.

Kontakt

Amt für Gesundheit

Michael Meier

Abteilung Versorgungsplanung

043 259 24 25

michael.meier@gd.zh.ch

3.6 Steuererträge 2026 und 2027

Entwicklungen wie die eher schwächelnde globale Wirtschaft, der «US-Zollhammer» mit seinen ständig wechselnden Entwicklungen sowie geopolitische Spannungen belasten die Stimmung. Sie erhöhen die Planungsunsicherheit und dämpfen die Erwartungen vieler Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten. Dennoch zeigte sich die Zürcher Wirtschaft



im zweiten Halbjahr 2025 insgesamt robust. Seit Jahresbeginn 2026 befindet sie sich sogar wieder im Aufwind. Im aktuellen Umfeld profitiert Zürich von seiner dienstleistungsorientierten Wirtschaftsstruktur. Für das laufende Jahr wird erwartet, dass die Zürcher Wirtschaft dank des sich anziehenden globalen Wirtschaftswachstums und weiterhin stabiler Konsumausgaben wieder etwas dynamischer wachsen wird ([siehe Zürcher Wirtschaftszahlen: Konjunktur](#)).

Der Regierungsrat hat im März 2026 seine Steuerertragsprognosen für das laufende Rechnungsjahr sowie für die Planjahre 2027 bis 2030 neu beurteilt und leicht nach oben korrigiert. Diese Korrektur ergibt sich im Wesentlichen aus den höheren Staatssteuererträgen natürlicher und juristischer Personen für die laufende Periode (RRB Nr. [267/2026](#), KEF 2027–2030). Auf Gemeindeebene gehen wir davon aus, dass die Steuererträge ebenfalls zunehmen werden.

In den Gemeinden sind die Strukturen und Entwicklungen der Steuererträge unterschiedlich. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden individuelle Einschätzungen für ihre zukünftigen Steuererträge vornehmen. Wir gehen davon aus, dass die mittlere relative Steuerkraft der Gemeinden in den Jahren 2026 und 2027 ziemlich konstant steigt. Für die Jahre 2028 bis 2030 erwarten wir ebenfalls eine positive Entwicklung der mittleren relativen Steuerkraft auf demselben Niveau (► Kapitel 4.2 «Schätzung relative Steuerkraft 2026-2030»).

3.7 Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank

Die Gemeinden und der Kanton profitieren vom Erfolg der Zürcher Kantonalbank (ZKB). Der Bankrat der ZKB legt die [Gewinnausschüttung](#) an die Gemeinden und den Kanton fest.

Die Gemeinden erhielten 2025 eine Dividende von 175 Millionen Franken und 2024 eine von 170 Millionen Franken. Die Aufteilung der Dividende auf die politischen Gemeinden berechnet sich anhand der Bevölkerungszahl.

Im KEF 2027–2030 rechnet der Kanton für das Budgetjahr 2027 mit einer Dividende in gleicher Höhe wie 2025. Für die Gemeinden sind das 175 Millionen Franken. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1'628'000 Personen Ende 2025 entspricht dies rund 107 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Die Auszahlung ist auf dem Konto 8600.4604.00 «Gewinnanteil Zürcher Kantonalbank» zu verbuchen.

3.8 Interner Verrechnungszins Kanton

Der Regierungsrat legt den internen Verrechnungszins gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung ([FCV, LS 611.2](#)) fest. Er basiert auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals bei Neuaufnahmen sowie den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons. Für die Planungsperiode 2027–2030 bleibt der interne Zinssatz unverändert bei 0.75 Prozent.

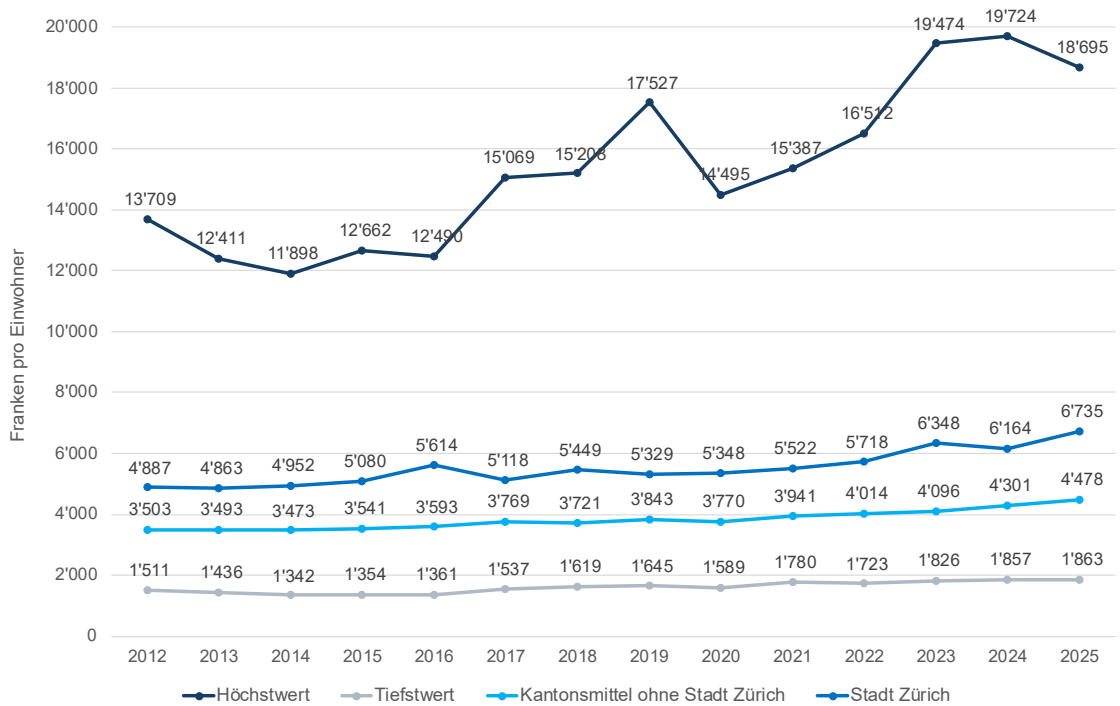
04 Finanzausgleich

4.1 Entwicklung relative Steuerkraft 2012-2025

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2025, ohne Stadt Zürich, liegt bei 4478 Franken (provisorischer Wert). Unsere aktualisierte Schätzung vom Februar 2026 lag bei 4454 Franken.

Im Vergleich zum Vorjahr (2024: 4301 Franken) ist das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft, ohne Stadt Zürich, somit um 177 Franken gestiegen (+4.1 Prozent). Es erreicht den höchsten Wert seit der Reform des Finanzausgleichs im Jahr 2012. Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse, ohne Stadt Zürich, beträgt im Jahr 2025 98.79 Prozent (2024: 98.57 Prozent). Auch dies entspricht einem provisorischen Wert. Diese beiden Kantonsmittel (relative Steuerkraft und Gesamtsteuerfüsse 2025) sind massgebend für das Finanzausgleichsjahr 2027.

Entwicklung relative Steuerkraft 2012-2025

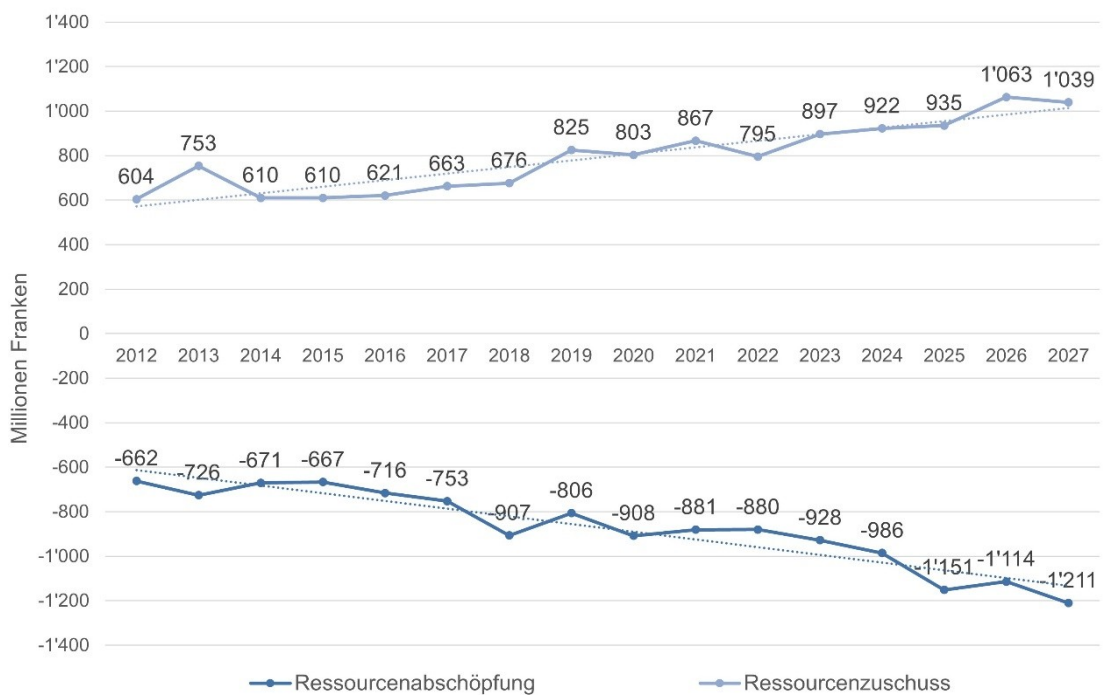


Wie die obenstehende Abbildung zeigt, verringerte sich der Unterschied zwischen dem Höchst- und dem Tiefstwert der relativen Steuerkraft im Jahr 2025. Im Jahr 2025 verfügte die Gemeinde Erlenbach über die höchste relative Steuerkraft mit einem Betrag von 18'695 Franken (2024: Gemeinde Rüschlikon 19'724 Franken), während die Gemeinde Fischenthal mit 1863 Franken wie im letzten Jahr die tiefste relative Steuerkraft aufwies (Vorjahr: 1857 Franken). Die relative Steuerkraft der Stadt Zürich stieg im Jahr 2025 auf 6735 Franken (Vorjahr: 6164 Franken).

Für das Finanzausgleichsjahr 2027 zeichnen sich Ressourcenzuschüsse von insgesamt 1039 Millionen Franken ab. Die Abschöpfungen betragen voraussichtlich 1211 Millionen Franken

(siehe untenstehende Abbildung). Das erste Mal seit 2020 (Covid-Pandemie) ging im Jahr 2025 der Höchstwert der relativen Steuerkraft zurück. Trotzdem entwickeln sich Ressourcenabschöpfung und Ressourcenzuschuss tendenziell auseinander. Dies weist unter anderem auf vergrössernde Unterschiede bei der Steuerkraftentwicklung der Gemeinden hin.

Entwicklung Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen 2012–2027



4.2 Schätzung relative Steuerkraft 2026-2030

Die Wirtschaftslage im Kanton Zürich verläuft im aktuellen Jahr positiv und in naher Zukunft wird wieder ein etwas dynamischeres Wachstum erwartet. Auf Gemeindeebene gehen wir davon aus, dass die Steuererträge insgesamt weiter zunehmen werden. Ausgehend vom Wert von 4478 Franken im Jahr 2025 erwarten wir, dass die relative Steuerkraft im Jahr 2026 auf 4600 Franken steigen wird (+2.7 Prozent). Die Gemeinden können diese Schätzung als Grundlage für eine allfällige zeitliche Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge 2028 verwenden. Eine aktualisierte Schätzung der Steuerkraft 2026 (Kantonsmittel) veröffentlichen wir im Februar 2027 auf unserer Internetseite. Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, eine eigene Schätzung vorzunehmen.

Die weiterhin unsichere Lage und deren Auswirkung auf die zukünftigen Steuererträge macht eine Schätzung der relativen Steuerkraft für die kommenden Jahre schwierig. Wir schätzen, dass im Jahr 2027 die relative Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2026 um 2.2 Prozent auf 4700 Franken steigen wird. Auch in den darauffolgenden Planjahren gehen wir von einer konstanten Zunahme des kantonalen Mittels der relativen Steuerkraft aus. Im Jahr 2028 erwarten wir einen Wert von 4800 Franken und im Jahr 2029 einen Wert von 4900 Franken. Im Jahr 2030 gehen wir von einem Wert von 5000 Franken aus. Dies beruht auf der Annahme, dass sich



die Wirtschaft im Kanton Zürich weiterhin positiv entwickeln wird. Es ist den Gemeinden überlassen, für ihre Finanzplanungen eigene Annahmen zu treffen und Schätzungen vorzunehmen.

Schätzmethodik

Die Schätzung des Kantonsmittels der relativen Steuerkraft beruht auf verschiedenen Faktoren. Dabei berücksichtigen wir unter anderem die erwarteten zukünftigen Steuererträge des Kantons gemäss dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF), welche steuerrechtliche Veränderungen enthalten. Die Stadt Zürich wird in der Schätzung nicht miteinbezogen. Die Schätzung bezieht sich auf die Steuerkraft pro Kopf.

05 Aufsichtsbericht

Der Aufsichtsbericht gibt einen Überblick über die präventive allgemeine Aufsichtstätigkeit des Gemeindeamts im Jahr 2025 sowie über die finanzielle Lage der Zürcher Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten.

Im Bereich der präventiven Aufsicht zieht das Gemeindeamt eine positive Bilanz. Die Qualität der Jahresrechnungen verbessert sich weiter. Die Rechnungslegungsgrundsätze HRM2 werden eingehalten, es sind wenig grosse Beanstandungen zu verzeichnen. Das zeigt die Prüfung der Jahresrechnungen.

Im Jahr 2024 erzielten die Gemeinden (160 politische Gemeinden und 66 Schulgemeinden) insgesamt einen Überschuss von 1,1 Milliarden Franken. Erfreulich ist, dass die grosse Mehrheit der Gemeinden zu diesem Ergebnis beiträgt. Wie bereits im Vorjahr weisen 86 Prozent der politischen Gemeinden ein positives Resultat aus, bei den Schulgemeinden sind es 65 Prozent. Zudem verfügen die Gemeinden über ein substanzielles Eigenkapital und haben insgesamt eine gut verkraftbare Schuldenlast.

Die finanzielle Situation der gemeinderechtlichen Organisationen zeigt sich überwiegend sehr stabil. Dennoch ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich: Die einzelnen Organisationen sehen sich unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber – etwa hoher Verschuldung, überdurchschnittlichen Aufwendungen oder vergleichsweise tiefen Steuereinnahmen. Ein Blick in die Zukunft unterstreicht diese Tendenz: Die Plandaten deuten auf eine angespanntere finanzielle Lage hin.

Aufsichtsbericht

[zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsbericht](#)

06 Weiterbildung

6.1 Startpaket und Erklärvideos

Am 1. Juli 2026 beginnt die neue Legislatur 2026–2030. Das Gemeindeamt hat zusammen mit Gemeindeverbänden und weiteren Stellen Hilfsmittel und nützliche Informationen für Mitglieder von Behörden und Kommissionen zusammengestellt, damit der Einstieg ins neue Amt reibungslos gelingt:



Das Startpaket «Gemeindepolitik – Für neue Behördenmitglieder im Kanton Zürich» stellt in zwanzig kurzen Kapiteln Theorie und Praxis der Gemeindepolitik kompakt, übersichtlich und anschaulich vor.

Eine Serie von neun kurzen Erklärvideos gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Themen und Aufgaben im Gemeinderat: Unter anderem zur Zusammenarbeit im Gemeinderat, mit der Rechnungsprüfungskommission oder zwischen Gemeinden, zur Führung der Gemeinde und der Kommunikation des Gemeinderats, zum Finanzhaushalt und zum Budgetprozess oder zur Durchführung der Gemeindeversammlung.

6.2 Schulungen für Behördenmitglieder

Für Behördenmitglieder gibt es zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten. Für neu gewählte Behördenmitglieder sind vor allem Grund- und Grundlagenkurse hilfreich:

- **Grundkurs Behördenmitglied:** Freie Plätze Ende Oktober/Anfang November
- **Grundlagen Gemeindehaushalt:** (ausser Juli) 1 oder 2 Kurse pro Monat
- **Grundlagen für Mitglieder von Schulbehörden:** (ausser Juli) mehrmals monatlich

Auch für andere Aufgabenbereiche der Gemeinden stehen Kurse und Informationen des Kantons sowie verschiedener Organisationen und Verbände bereit:

- **Soziales, Gesundheit, Gesellschaft:** Die Sozialkonferenz und die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich bieten Weiterbildungen und Informationsangebote.
- **Bau, Infrastruktur, Liegenschaften:** Die Baudirektion des Kantons Zürich stellt zusammen mit dem VZGV Informationsanlässe und Fortbildungen bereit. Bei Bedarf werden auch Weiterbildungen zu Umwelt und Klima angeboten.

Einen Überblick über die verschiedenen Angebote und Weiterführende Links bietet die Internetseite «Weiterbildung Gemeindegewesen».

Weiterbildung Gemeindegewesen

zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsbericht](#)

Impressum und Redaktion

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen
Postfach
8090 Zürich

Telefon 043 259 83 30

E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch

Internet zh.ch/gemeindefinanzen